

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

29. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2008

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2008	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2008	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2008	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo für das Haushaltsjahr 2008	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum für das Haushaltsjahr 2008	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2008	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Uтары für das Haushaltsjahr 2008	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2008	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2008	34
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	34
Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf 53. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	35
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Vierte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B14 „An der Leerhafer Landstraße“ und erste Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	36

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 14. 03. 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 624 000 EUR in der Ausgabe auf 624 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 274 000 EUR in der Ausgabe auf 274 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- Gewerbesteuer 330 v. H.

Blomberg, den 14. 3. 2008

(L.S.)

Willms
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Blomberg
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 26. 2. 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 229 000 EUR in der Ausgabe auf 229 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 40 000 EUR in der Ausgabe auf 40 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 30 000 EUR
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Eversmeer, den 26. 2. 2008

(L.S.)

Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Eversmeer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 28. 2. 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 388 000 EUR in der Ausgabe auf 388 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 248 000 EUR in der Ausgabe auf 248 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Nenndorf, den 28. 2. 2008

(L.S.)

Schuster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nenndorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Nenndorf
Die Bürgermeisterin

**Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 22. 2. 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 570 000 EUR in der Ausgabe auf 570 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 217 000 EUR in der Ausgabe auf 217 000 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Neuschoo, den 22. 2. 2008

(L.S.)

Storck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuschoo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Neuschoo
Der Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 27. 2. 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 289 000 EUR in der Ausgabe auf 289 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 44 000 EUR in der Ausgabe auf 44 000 EUR festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40 000 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Ochtersum, den 27. 2. 2008
(L.S.) **Pfaff**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ochtersum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 5. 2. 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 536 000 EUR in der Ausgabe auf 536 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 139 000 EUR in der Ausgabe auf 139 000 EUR festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Schweindorf, den 5. 2. 2008
(L.S.) **H. Schuster**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Schweindorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 7. 2. 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 229 000 EUR in der Ausgabe auf 229 000 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 109 000 EUR in der Ausgabe auf 109 000 EUR festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 EUR festgesetzt.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Utarp, den 7. 2. 2008
(L.S.) **Bents**
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Utarp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 29. 2. 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2 082 000 EUR
in der Ausgabe auf	2 082 000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1 125 000 EUR
in der Ausgabe auf	1 125 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- Gewerbsteuer 320 v. H.

Westerholt, den 26. 2. 2008

(L.S.)

Eilers
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Westerholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. bis 11. Juli 2008 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 8. Mai 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2008** wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	348 400 EUR
in der Ausgabe auf	348 400 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	33 000 EUR
in der Ausgabe auf	33 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, sind auf 120 000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2008 wird auf 198 000 EUR festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) Landkreis Wittmund | 99 000 EUR |
| b) Stadt Wittmund | 99 000 EUR |
- Carolinensiel, den 8. Mai 2008

Sell

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394), i. V. m. § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 12. 6. 2008 unter dem Aktenzeichen 32.115-10302/3114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 1. bis 9. 7. 2008 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 19. Juni 2008

Sell

Verbandsgeschäftsführer

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Dunum

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 10. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Dunum über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 6. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15 vom 30. Dezember 1999), geändert durch Satzung vom 29. November 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.
- § 3 erhält folgende Fassung:
§ 3 Steuermaßstab
 - Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als

Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

2. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
 3. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
 4. Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich der Nebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.
3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 400,- EUR 0,-- EUR
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 400,- EUR, aber nicht mehr als 600,- EUR 75,-- EUR
 - c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,- EUR, aber nicht mehr als 800,- EUR 100,-- EUR
 - d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 800,- EUR, aber nicht mehr als 1.000,- EUR 150,-- EUR
 - e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,- EUR, aber nicht mehr als 1.400,- EUR 200,-- EUR
 - f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400,- EUR, aber nicht mehr als 1.900,- EUR 300,-- EUR
 - g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EUR, aber nicht mehr als 2.800,- EUR 400,-- EUR
 - h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EUR, aber nicht mehr 3.700,-- EUR 500,-- EUR
 - i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EURO 600,-- EUR
 3. In § 8 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte und die Paragraphenangabe „der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.
 4. In § 9 Abs. 1 werden die Worte und die Paragraphenangabe „den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Dunum, den 10. Juni 2008

(L. S.)

Gemeinde Dunum
Freimuth
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Ardorf

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Bebauungsplan 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 16.07.2007 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 20.08.2007 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß

§ 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 16.07.2007 den Bebauungsplan 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

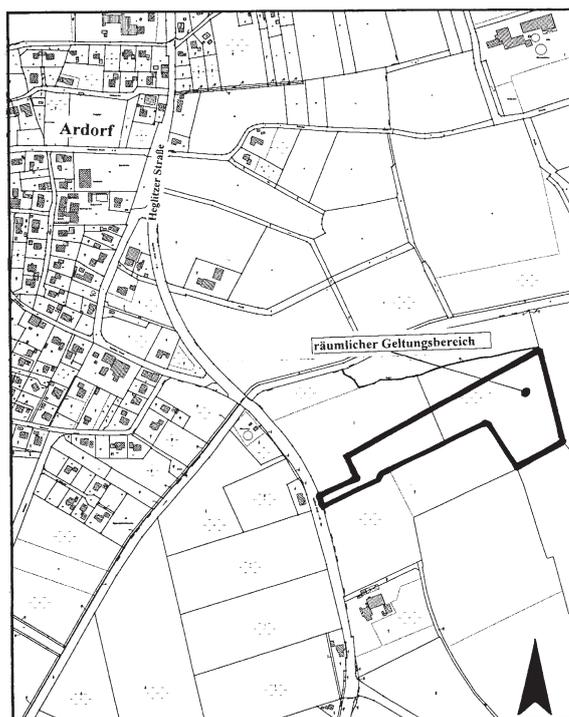
Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.2/B 15 mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich der 53. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.2/B 15 ist aus der anliegenden Übersicht ersichtlich.

Wittmund, den 30. 6. 2008

(Clausen)
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 53. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.2/B 15 „Biogasanlage südöstlich der Kläranlage Ardorf“



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - verkleinert - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

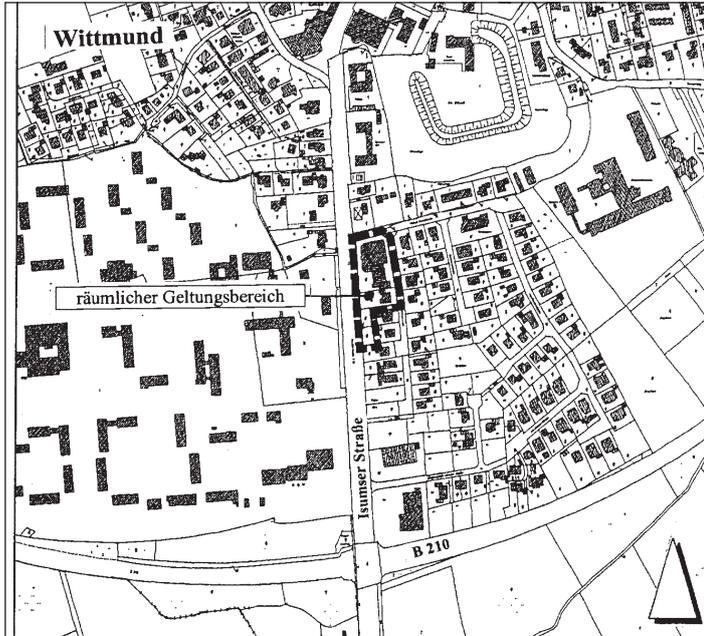
Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

Vierte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 14 „An der Leerhafer Landstraße“ und erste Berichtigung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2007 die vierte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 14 „An der Leerhafer Landstraße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der vierten Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die vierte Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vierte Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 14 „An der Leerhafer Landstraße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Bebauungsplanfestsetzung stand im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung. Mit dem Inkrafttreten des vorgenannten Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wittmund, den 30. 6. 2008

(Claußen)
Bürgermeister